



## Richtlinie zur Errichtung einer Teaching Unit

Eine Teaching Unit ist keine dauerhafte universitäre Struktur, sondern kann zur Erfüllung bestimmter Schwerpunktaufgaben in der Lehre an der Medizinischen Universität Graz (MUG) errichtet werden.

### § 1 Zweck

(1) Die innovativen Curricula der Studien der Medizinischen Universität Graz (Diplomstudium Humanmedizin, Diplomstudium Zahnmedizin, PhD-Studium, Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft sowie Bachelor- und Masterstudium der Gesundheits- und Pflegewissenschaft) erfordern eine hohe inhaltliche und organisatorische Abstimmung aller Beteiligten. Durch die Einrichtung von Teaching Units wird einerseits eine optimale Abstimmung der Fachbereiche/Organisationseinheiten erleichtert und andererseits die Implementierung und Verbreitung moderner Unterrichts- und Prüfungsmodalitäten beschleunigt und intensiviert. Darüber hinaus soll durch die Teaching Units ein reger Erfahrungsaustausch der Lehrenden untereinander unterstützt werden.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Medizinischen Universität Graz, die sich mit besonderem Engagement der Lehre widmen, haben die Chance, eine Teaching Unit zu errichten und erhalten dadurch die Möglichkeit, in ihrem Fachgebiet eine qualifizierte Positionierung mit dem Schwerpunkt Lehre einzunehmen.

### § 2 Inhaltliche Rahmenbedingungen

(1) Eine Teaching Unit sollte eingerichtet werden, wenn im jeweiligen Fachgebiet/Modul/Track ein besonderer Bedarf an interdisziplinärer Abstimmung bzw. an innovativer Weiterentwicklung in der Lehre besteht.

(2) Teaching Units sollen bereits bestehende Strukturen (Fachgebiet/Modul/Track/Schwerpunkt) widerspiegeln und stärken.

(3) Zur Leiterin/Zum Leiter einer Teaching Unit können nur habilitierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Medizinischen Universität Graz in wissenschaftlicher Verwendung oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit einer der Habilitation gem. § 103 UG 2002 gleichwertigen Ausbildung ernannt werden, die selbst aktiv an der Lehre der Medizinischen Universität Graz beteiligt sind, zumindest eine bereits mehrjährige Lehrerfahrung aufweisen sowie für mindestens ein Jahr weitergehende Koordinationsaufgaben in der Lehre (z.B.: ModulkordinatorIn) wahrgenommen haben.

(4) Leiterinnen/Leiter von Teaching Units müssen – abgesehen von der nachgewiesenen erfolgreichen Positionierung in der Lehre – auch eine formale didaktische Ausbildung nachweisen oder innerhalb der ersten zwei Jahre des Bestehens der Teaching Unit nachweislich erwerben, andernfalls die Auflösung der Teaching Unit erfolgt.

### § 3 Organisatorische Rahmenbedingungen

(1) Eine Teaching Unit wird auf Antrag der Vorständin/des Vorstandes der jeweiligen Organisationseinheit mit Zustimmung der eventuell betroffenen Abteilungsleiterin/des eventuell betroffenen Abteilungsleiters an der jeweiligen Organisationseinheit errichtet und ist an die Person gebunden, die die Bezeichnung „Leiterin/Leiter der Teaching Unit“ trägt. Selbständige klinische Aufgaben dürfen nicht übertragen werden.

(2) Eine Zuteilung von Budgetmitteln und/oder Personal hat aus den Ressourcen der jeweiligen Organisationseinheit zu erfolgen. Diese Zuteilung sollte in der Regel an definierte Lehrtätigkeiten gebunden sein.

(3) Unter diesen genannten Rahmenbedingungen stimmt das Rektorat der Errichtung einer Teaching Unit zu. Der Rektor bestätigt die Errichtung der Teaching Unit und die Bestellung der Leiterin/des Leiters dieser Teaching Unit. In den mit den Vorständinnen/den Vorständen zukünftig abzuschließenden Zielvereinbarungen lt. § 20 (5) UG 2002 idgF sind die Teaching Units zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Nutzen**

(1) Leiterinnen/Leiter von Teaching Units haben – vorbehaltlich der budgetären Bedeckung – die Möglichkeit, auf Kosten der Medizinischen Universität Graz eine Ausbildung zum „Master of Medical Education“ zu absolvieren.

(2) Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Evaluierung der Teaching Unit (siehe Punkt 5) für die leistungsorientierte Mittelvergabe in der Lehre berücksichtigt.

(3) Die erfolgreiche Leitung einer Teaching Unit gilt als besondere Qualifikation der Leiterin/des Leiters im Hinblick auf eine nicht-strukturegebundene Professur mit Schwerpunkt Lehre.

#### **§ 5 Evaluierung**

Die Leistungen der Teaching Unit werden mindestens einmal pro Jahr evaluiert. Die Grundlage der Evaluierung ist eine Zielvereinbarung zwischen der Leiterin/dem Leiter der Teaching Unit einerseits und der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit andererseits.

#### **§ 6 Auflösung**

(1) Auf Wunsch der Vorständin/des Vorstandes der jeweiligen Organisationseinheit bzw. auf Wunsch der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters der jeweiligen Klinischen Abteilung kann jederzeit im Wege der zuständigen Vorständin/des zuständigen Vorstandes der Organisationseinheit unter Hinzufügung einer Begründung ein Beschlussantrag auf Auflösung der Teaching Unit an das Rektorat eingereicht werden.

(2) Die Teaching Unit wird jedenfalls aufgelöst, wenn deren Leiterin/ deren Leiter aus dem aktiven Dienst an der Medizinischen Universität Graz ausscheidet oder wenn das Evaluierungsergebnis negativ ausfällt.

#### **§ 7 In-Kraft-treten**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der MUG in Kraft.